



An den Grossen Rat

18.5389.02

GD/P185389

Basel, 19. Dezember 2018

Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2018

Interpellation Nr. 119 Oliver Bolliger betreffend «Umsetzung Sozialkonzept Casino Basel auch in der Zukunft»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Dezember 2018)

«Sechs Monate nach der Abstimmung zum Geldspielgesetz (BGS) vom 10. Juni 2018 hebt der Bundesrat die Verpflichtung der Casinos mit Sucht-Fachstellen zusammenzuarbeiten auf und dies obwohl er vor der Abstimmung versprochen hat diesen Schutz für SpielerInnen zu erhalten.

Gemäss Medienmitteilung von Sucht-Fachverbänden und der Schuldenberatung Schweiz vom 8. November 2018 hat der Bundesrat mit der neuen Geldspielverordnung (VGS) die verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Casinos und Suchthilfe definitiv gestrichen. Mit der neuen Verordnung ist es den Casinos zukünftig freigestellt, ob sie mit den Einrichtungen der Suchthilfe bei übermässigem Glücksspiel zusammenarbeiten wollen oder nicht. Dadurch wird der Schutz der Spieler*innen abgebaut und stark geschwächt.

Der Entwurf der Geldspielverordnung vor der Abstimmung sah einen weitreichenden Schutz für Spieler und Spielerinnen vor und die Sucht-Fachverbände haben sich u.a. aufgrund dieser Versprechen entschlossen, das Referendum nicht zu unterstützen, auch wenn das Geldspielgesetz nicht ihren Wünschen entsprach.

Das Casino Basel hat seit Beginn der 2000er Jahre ein Sozialkonzept und eine enge Zusammenarbeit mit den Universitären Psychiatrischen Kliniken. Diese Zusammenarbeit ist für den Schutz der SpielerInnen existentiell – von den negativen Auswirkungen sind rund 20% der SpielerInnen direkt oder indirekt betroffen. Die finanziellen und sozialen Kosten der Glücksspielsucht sind enorm und verursachen Kosten von jährlich rund 600 Millionen Franken.

Aufgrund der hohen negativen Folgen der Glücksspielsucht, bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob das Casino Basel auch in Zukunft am bestehenden Sozialkonzept festhalten wird?
2. Kann der Regierungsrat der Stadt Basel das Casino Basel auch in Zukunft verpflichten, das bestehende Sozialkonzept umzusetzen?
3. Wie wird der Regierungsrat in Zukunft den Schutz der SpielerInnen in Basel umsetzen, falls kein Sozialkonzept mehr bestehen würde?
4. Welche Auswirkungen auf das Angebot der UPK - Zentrum für Verhaltenssuchte hätte eine Beendigung des Sozialkonzepts von Seiten des Casinos Basel?

Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) wurde in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 mit 72,9% der Stimmen angenommen und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Es führt das bisherige Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52) sowie das bisherige Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51) zusammen. Zentrale Neuerungen sind u.a. die Zulassung von Online-Spielen wie Poker oder Roulette und – im Gegenzug – die Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Online-Spielangeboten.

Mit dem neuen Gesetz und den dazugehörenden ebenfalls per 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Verordnungen – insbesondere der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) – werden die Prävention und der Schutz vor exzessivem Geldspiel gestärkt. So werden nicht nur Casinos, sondern auch Lotteriegesellschaften verpflichtet, spielsüchtige Personen vom Geldspiel auszuschliessen. Insbesondere für den Online-Bereich sind konkrete Massnahmen verankert, um die Spielerinnen und Spieler vor den Gefahren des Geldspiels zu schützen.

Der Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel in Spielcasinos wird wie bisher auch mit dem neuen BGS durch die Pflicht der Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen zur Erstellung eines Sozialkonzepts gewährleistet. Gemäss Art. 76 des neuen BGS muss ein Spielcasino über ein von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) genehmigtes Sozialkonzept verfügen, das verschiedene Massnahmen zum Schutz der Spielenden beinhalten muss. Die massgebliche Regelung bestimmt dazu Folgendes:

Art. 76 Sozialkonzept

¹ Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen erstellen ein Sozialkonzept. Darin sehen sie unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals der verschiedenen Spielangebote Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor, insbesondere Massnahmen:

- a. zur Information der Spielerinnen und Spieler;
- b. zur Früherkennung gefährdeter Spielerinnen und Spieler;
- c. zu Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielmoderation;
- d. zur Verhängung und Durchführung von Spielsperren;
- e. zur Ausbildung und zur regelmässigen Weiterbildung des mit dem Vollzug des Sozialkonzepts betrauten Personals;
- f. zur Erhebung von Daten zur Evaluation der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

Ferner sieht Abs. 2 von Art. 76 des neuen BGS Folgendes vor:

² Für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen können die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen insbesondere zusammenarbeiten mit:

- a. den zuständigen Vollzugsbehörden;
- b. anderen Spielbanken oder anderen Veranstalterinnen von Grossspielen;
- c. Forscherinnen und Forschern;
- d. Suchtpräventionsstellen;
- e. Therapieeinrichtungen;
- f. Sozialdiensten.

Die Zusammenarbeit der Spielbanken mit externen Akteuren gemäss Art. 76 Abs. 2 des neuen BGS ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Der im Rahmen der Vernehmlassung der Verordnungen zum BGS vorgelegte Entwurf der VGS sah noch eine verpflichtende Zusammenarbeit vor, welche jedoch aus rechtlichen Gründen wieder aus der Vorlage gestrichen werden musste.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist dem Regierungsrat bekannt, ob das Casino Basel auch in Zukunft am bestehenden Sozialkonzept festhalten wird?*

Das Grand Casino Basel ist sich der Risiken der Spielsucht bewusst. Bereits seit dem Jahr 2003 verfügt es daher über ein Sozialkonzept. Im Rahmen dieses Konzeptes arbeitet das Grand Casino Basel seit dem Jahr 2004 mit den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) als Partnerin zusammen, um eine professionelle Betreuung spielsuchtgefährdeter und spielsüchtiger Personen sicherzustellen. Im Rahmen der Einführung des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) wurde der Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Grand Casino Basel und den UPK angepasst. Seit 1. September 2018 besteht auf dieser Grundlage ein entsprechendes Auftragsverhältnis. Gemäss Auskunft des Grand Casino Basel wird die Zusammenarbeit mit den UPK sehr geschätzt. Es sind keine Änderungen des Sozialkonzeptes geplant und die Zusammenarbeit mit den UPK ist weiterhin wie bisher vorgesehen.

Im Bereich der Spielsperren muss neu im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens eine kantonale anerkannte Fachperson oder Fachstelle einbezogen werden (Art. 81 Abs. 3 BGS). Das Grand Casino Basel hat bisher bereits mit den UPK im Rahmen der angeordneten und freiwilligen Spielsperren zusammengearbeitet. Dies ist auch weiterhin so vorgesehen.

Der Regierungsrat erachtet eine Zusammenarbeit des Grand Casino Basels mit Experten im Rahmen der Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spielern vor exzessivem Geldspiel als wichtig. Gemäss Art. 85 des BGS sind die Kantone dazu verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete sowie spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten. Dabei können die Kantone ihre Massnahmen mit den Spielbanken koordinieren. Zu diesem Zweck ist für Anfang 2019 ein Austausch des Gesundheitsdepartements mit dem Grand Casino Basel und den UPK vorgesehen. Dabei sollen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien zum Schutz vor exzessivem Geldspiel thematisiert werden.

2. *Kann der Regierungsrat der Stadt Basel das Casino Basel auch in Zukunft verpflichten, das bestehende Sozialkonzept umzusetzen?*

Das Grand Casino Basel ist eine Spielbank im Sinn des BGS und benötigt für die Durchführung von Spielbankenspielen eine Konzession (Art. 4 ff. BGS). Um die Konzession zu erlangen, ist das Grand Casino Basel verpflichtet, der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) zuhanden des Bundesrats u.a. ein Sozialkonzept vorzulegen (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a Ziff. 2. i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BGS). Die Anforderungen an das Sozialkonzept werden in Art. 76 ff. BGS ausführlich geregelt. Eine Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachabteilung des Gesundheitsdepartements (Abteilung Sucht) ist lediglich insofern vorgesehen, als das Grand Casino Basel für die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Massnahmen mit Suchtpräventionsstellen zusammenarbeiten kann (Art. 76 Abs. 2 lit. d. BGS).

Für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Spielbanken inklusive der Umsetzung des Sozialkonzepts ist gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 BGS die ESBK zuständig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die ESBK explizit dem Anliegen des Schutzes der Spielerinnen und Spielern vor exzessivem Geldspiel Rechnung zu tragen (Art. 97 Abs. 2 BGS).

Die Spielbank, vorliegend das Grand Casino Basel, erstellt und organisiert ihre Dokumentation so, dass sich die ESBK jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Massnahmen zur Bekämpfung des exzessiven Geldspiels bilden kann. Die Dokumentation muss es der ESBK insbesondere ermöglichen, die von der Spielbank unternommenen Schritte, die daraus gewonne-

nen Erkenntnisse und die getroffenen Entscheide nachzuvollziehen (Art. 49 Abs. 2 der per Anfang 2019 ebenfalls in Kraft tretenden Verordnung des EJPD über Spielbanken [Spielbankenverordnung EJPD, SPBV-EJPD]). Änderungen und Anpassungen des Sozialkonzeptes müssen der ESBK gemeldet und wesentliche Änderungen von dieser vorgängig genehmigt werden (Art. 81 Abs. 2 VGS). Die ESBK erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und veröffentlicht diesen.

Wie bereits erwähnt, können die Kantone ihre Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel mit den Spielbanken und den Veranstalterinnen von Grossspielen koordinieren (Art. 85 Abs. 2 BGS). Den Kantonen kommt jedoch keine Kompetenz zu, Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen zur Umsetzung bestehender Sozialkonzepte zu verpflichten. Die Kantone sind diesbezüglich auf das Eingreifen der ESBK angewiesen.

3. *Wie wird der Regierungsrat in Zukunft den Schutz der SpielerInnen in Basel umsetzen, falls kein Sozialkonzept mehr bestehen würde?*

Siehe dazu Antwort zur Frage 1.

4. *Welche Auswirkungen auf das Angebot der UPK - Zentrum für Verhaltenssuchte hätte eine Beendigung des Sozialkonzeptes von Seiten des Casinos Basel?*

Bei einer Beendigung des Auftragsverhältnisses durch das Grand Casino Basel würde ein substanzialer Teil der spielsuchtgefährdeten bzw. spielsüchtigen Personen, welche bisher auf Grundlage der im Sozialkonzept angewendeten Früherkennungsmassnahmen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote begleitet wurden, nicht mehr erkannt und angemessen unterstützt. Das stationäre Behandlungsangebot der UPK für Patienten und Patientinnen mit einer Spiel- oder anderen Verhaltenssucht bliebe jedoch unabhängig vom Vorliegen eines Sozialkonzeptes des Grand Casino Basel bestehen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin